

## **Das „Landbuch der Mark Brandenburg“ von 1375.**

### **Entstehung – Zweck – Inhalt – und seine Bedeutung für die brandenburgische Ortsgeschichte**

Von UWE TRESP

Am Anfang stehen die Fragen. Als die Verwaltungsbeamten in der Markgrafschaft Brandenburg im Auftrag des neuen Landesherrn, König Wenzels von Böhmen – und weil dieser gerade erst 14 Jahre alt und noch unmündig war, also eigentlich im Auftrag von dessen Vater, Kaiser Karl IV. – eine Zusammenstellung aller dem Markgrafen zustehenden Rechte, Besitzungen und Einkünfte anfertigen sollten, stellten sie zunächst einen Katalog von Fragen zusammen. Diese Fragen sollten die ausgesandten Schreiber, die wahrscheinlich von den ortskundigen Landreitern und anderen lokalen Beamten begleitet wurden, an die Menschen vor Ort in den einzelnen Dörfern richten: an die ortsansässigen Grundherren, an den Pfarrer, an die Schulzen und wohl auch an die dort lebenden Bauern. Sie wurden zunächst aufgefordert, auf die Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Wenn sie den fragenden Beamten irgendwelche ihrer Güter oder Einkünfte verschwiegen, wurde angedroht, dass ihnen diese vom Kaiser oder seinen Söhnen weggenommen würden. Dann folgten gezielte Fragen zu den Besitzverhältnissen, der Verteilung der Abgaben und Einkünfte sowie den Dienstpflichten vor Ort, wobei besonders auf die Rechte des Landesherrn geachtet wurde. Was bekam der Markgraf aus diesem Dorf? Wer hatte ihm welche Dienste zu leisten? Warum und seit wann waren bestimmte Einkünfte, die einmal dem Markgrafen zugestanden hatten, nun in anderen Händen – und in welchen?

Auf diese Fragen wird später noch einmal zurückzukommen sein. An dieser Stelle ist erst einmal besonders wichtig, dass dem Fragenkatalog eine Jahreszahl vorangestellt ist: *Anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo quinto*. Im Jahre des Herrn 1375. Es ist diese grobe Zeitangabe, nach der das unter anderem auf der Grundlage dieser Fragen entstandene, später sogenannte „Landbuch der Mark Brandenburg“ auf das Jahr 1375 datiert wird. Sie kennzeichnet sicher nicht das eigentliche Entstehungsdatum des Landbuches, aber wohl den Beginn der Arbeiten daran, und viele seiner Einträge geben den Stand des Jahres 1375 wieder, in dem die aufgezeichneten Fragen an die Bewohner Brandenburgs gestellt wurden.

Die landesgeschichtliche Forschung ist sich darüber einig, dass das Landbuch als die wichtigste historische Quelle zur mittelalterlichen Geschichte der Mark Brandenburg anzusehen ist (siehe z.B. Helle, Hufen, Herren und Besitz, S. 60). Aus den Antworten der Dorfbewohner, der einzelnen Rechteinhaber sowie aus weiteren Verwaltungsaufzeichnungen wurde in den Jahren 1375/76 eine umfangreiche, wenn auch nicht ganz vollständige, statistische Landesaufnahme zusammengestellt, die nicht nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts der Landesverwaltung eine wesentliche Grundlage gab, sondern die vor allem bis heute einen einmaligen Blick auf die Verhältnisse in den einzelnen Dörfern auf dem Land bietet. Insgesamt finden sich im Landbuch statistische Angaben zu 123 Städten, (Markt-)Flecken und Burgen sowie zu 730 Dörfern. Für zahlreiche dieser Dörfer ist der Landbucheintrag zugleich die erste schriftliche Erwähnung ihrer Existenz. Nicht zuletzt

deshalb knüpfen sich viele ortsgeschichtliche Jubiläen in Brandenburg an das Jahr 1375. Auch wenn es selbstverständlich ist, sollte hier aber dennoch kurz daran erinnert werden, dass ein Jahr der Ersterwähnung keinesfalls als Gründungsjahr der Orte anzusehen ist. Die meisten dieser Dörfer bestanden mindestens seit der Hochphase der Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert, Orte mit slawischen Ursprüngen wahrscheinlich schon viel länger. Sie fanden vor ihrer schriftlichen Ersterwähnung nur keine Berücksichtigung in den bis heute überlieferten Schriftquellen.

Das Landbuch von 1375 ist zudem eine landesgeschichtliche Besonderheit Brandenburgs. Vergleichbare statistische Quellen, in der Regel sogenannte Urbare, sind zwar auch anderswo mehrfach und sogar aus zum Teil viel früheren Zeiten überliefert. Jedoch betreffen diese zumeist sehr viel kleinere Herrschaftsbereiche wie Kloster- oder Adelsbesitzungen. Und sie bieten nur selten einen dem Landbuch vergleichbaren Informationsgehalt. Es gibt von keinem anderen der großen mittelalterlichen Fürstentümer des Heiligen Römischen Reiches eine derartig frühe umfassende Bestandsaufnahme. Diese Besonderheit ist jedoch durch den historischen Kontext zu erklären, in dem das Landbuch entstanden ist – durch die Person des Initiators, Kaiser Karls IV., und durch den außergewöhnlichen Umstand, dass das große Fürstentum Brandenburg kurz vor 1375 einen spektakulären Herrschaftswechsel erlebt hatte.

Bevor man sich also dem Landbuch selbst zuwenden kann, sollten zuvor kurz die Umstände und Hintergründe seiner Entstehung in den historischen Kontext eingeordnet werden. Anschließend wird der Aufbau und die Inhalte des Landbuches beschrieben, bevor abschließend einige Beispiele von Einträgen in das Dorfregister des Landbuchs vorzustellen sind, die einen Eindruck von dem Aussehen und der Aussagekraft dieser Einträge vermitteln können.

## **Karl IV. und die Mark Brandenburg**

Historiografisch ist das Landbuch stets eng mit dem Namen Kaiser Karls IV. verbunden. Und zweifellos war er tatsächlich der Initiator und Auftraggeber dieses Werkes, das zugleich ein Ergebnis seiner Politik und ein Ausdruck seiner Herrschaftskonzeption ist.

Der 1316 als Sohn des böhmischen Königs Johann von Luxemburg und seiner Frau Elisabeth von Böhmen in Prag geborene Karl IV. gilt heute als der bedeutendste römisch-deutsche Kaiser des Spätmittelalters. Sein Name verbindet sich nicht nur mit dem berühmten Reichsgrundgesetz der „Goldenen Bulle“ von 1356, die das deutsche Königswahlrecht verbindlich regelte, sondern auch mit einer Epoche wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwungs sowie vermeintlichen Friedens in Mitteleuropa. Das war nicht immer so. Noch vor nicht einmal einhundert Jahren galt Karl IV. der deutschnationalen Geschichtsschreibung als schwacher Herrscher, als berechnender, verschlagener Charakter, der mehr seinen eigenen Interessen folgte als denen seines Reiches. Dieses Bild hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt, und dies gleich mehrfach. Inzwischen ist Karl auch der vielleicht am besten erforschte römisch-deutsche Kaiser des Spätmittelalters – und trotzdem ist es nach wie vor äußerst schwierig, sich seiner Person und Herrschaft historisch zu nähern. Die Ambivalenz seiner Persönlichkeit hat gerade erst jüngst Olaf B. Rader in einer sehr

lesenswerten neuen Biografie zu fassen versucht und dabei den älteren Beurteilungen durchaus neue Erkenntnisse und Anregungen hinzufügen können.

Dies wird hier nicht zu wiederholen sein. Stattdessen ist erstens darauf hinzuweisen, dass es Karl IV. ausgezeichnet verstand, seine Persönlichkeit hinter einer kunstvoll komponierten Fassade aus Propaganda und Herrschaftsinszenierung zu verbergen, die zum Teil bis heute nachwirkt. Zweitens ist festzuhalten, dass seine Herrschaft in bemerkenswerter Weise verschiedenen langfristig angelegten Konzeptionen folgte, was sie durchaus deutlich von denen seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem römisch-deutschen Thron unterscheidet. Karl IV. hatte offensichtlich klare politische Ziel- und Ordnungsvorstellungen, er verfolgte zukunftsweisende Ideen, und er hatte ein außergewöhnliches Beharrungsvermögen. Er verfügte zugleich aber auch über den klaren Pragmatismus, gelegentliche Umwege zur Erreichung seiner Ziele in Kauf zu nehmen oder diese Ziele unter Umständen für größere Gewinne aufzugeben und sich neu zu orientieren. All dies zeigt sich in besonderer Weise bei seinem Zugriff auf die Mark Brandenburg und dessen Folgen, in deren Zusammenhang schließlich das Landbuch entstand.

Zu den Grundkonstanten der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter gehört die Rivalität der großen Herrscherdynastien, aus denen im 14. und 15. Jahrhundert die römisch-deutschen Könige gewählt wurden. Dazu gehörten etwa die Habsburger, die sich als Hausmacht auf ihre Herrschaftsgebiete in Österreich und im Südwesten des Reiches stützten. Die dominierende Dynastie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren jedoch die Wittelsbacher, die vor allem in Bayern und in der Kurpfalz herrschten, später auch in Holland – und seit 1324 auch in der Mark Brandenburg. Ihre größten Rivalen waren die Vertreter der Dynastie der Luxemburger, der auch Karl IV. entstammte. Sein Großvater, Graf Heinrich von Luxemburg, war 1308 als Heinrich VII. zum römisch-deutschen König gewählt worden, aber schon 1313 verstorben. Sein ältester Sohn Johann folgte ihm zwar nicht als König im Heiligen Römischen Reich nach. Aber er war 1310 mit Elisabeth, der Erbtochter der alten böhmischen Königsdynastie der Přemysliden, verheiratet worden und herrschte seitdem als König in Böhmen. Dieses Königreich Böhmen, das zwar rechtlich ein Teil des Heiligen Römischen Reiches war, aber dennoch wegen seiner relativen Größe und seines Ranges einen eigenständigen Faktor in der europäischen Politik darstellte, wurde nun zum Kern der Luxemburgischen Hausmacht. König Johann, später der Blinde genannt, wurde zugleich immer mehr zum innenpolitischen Rivalen Kaiser Ludwigs IV. des Bayern aus dem Haus Wittelsbach. Zu den Ursachen dieser Rivalität gehörte übrigens auch, dass Kaiser Ludwig seinem anfänglichen Verbündeten Johann von Böhmen den Wunsch abschlug, ihn mit der nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen (1319/20) frei gewordenen Markgrafschaft Brandenburg zu belehnen, und stattdessen seinen eigenen Sohn hier als Markgrafen einsetzte (1323). Später wurde der unter anderem daraus entstandene Konflikt noch dadurch verschärft, dass Kaiser Ludwig seine Hände im Spiel hatte, als den Luxemburgern 1341 durch eine Intrige die Herrschaft über die reiche und wichtige Grafschaft Tirol entglitt.

1346 ließ sich Karl IV., der älteste Sohn König Johanns von Böhmen, in Rhens zum römisch-deutschen Gegenkönig gegen Ludwig den Bayern wählen. Seine Krönung erfolgte bald darauf in Bonn. Und nachdem der Wittelsbacher ein Jahr darauf verstorben war, gelang es dem

Luxemburger, seine Königsherrschaft im Reich bald zu festigen und abzusichern. Dazu gehörte auch eine erste Aussöhnung mit den Wittelsbachern, die Karl unter anderem auf zweierlei Weise erreichte: In Brandenburg erschütterte er die Herrschaft der Söhne Ludwigs des Bayern, indem er den Falschen Waldemar als Konkurrenten gegen die rechtmäßigen Markgrafen unterstützte. Dabei handelte es sich um einen mutmaßlichen Hochstapler, der sich als der 1319 verstorbene askanische Markgraf Waldemar ausgab und der für kurze Zeit zum Trumpf im Machtkampf der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger in Brandenburg und im Heiligen Römischen Reich wurde. Karl IV. ließ den Falschen Waldemar jedoch rasch wieder fallen, als er mit den wittelsbachischen Pfalzgrafen eine Einigung erzielt hatte, mit der er neben der endgültigen Anerkennung seiner Königswürde zugleich durch eine Heirat eine dynastische Verbindung mit ihnen eingehen konnte. Diese Verbindung brachte ihm darüber hinaus einen erheblichen Landgewinn in der bayerischen Oberpfalz ein, mit dem er seine Hausmacht Böhmen verstärken konnte.

Dies leitet zu einer weiteren Grundkonstante der Politik Karls IV. über, die eng mit seiner dynastischen Hausmachtspolitik verbunden ist: dem systematischen Ausbau der Herrschaft des Königreichs Böhmen als Grundlage der Macht des Hauses Luxemburg. Böhmen war zwar einerseits ein attraktives, ökonomisch starkes Herrschaftsgebiet. Aber es war für den böhmischen König, der Karl seit 1346 war, auch ein schwieriges Reich. Er traf hier auf die Machtansprüche eines selbstbewussten Adels, der auf seinen Freiheiten beharrte und aus seinem Recht zur Wahl des Königs einen Anspruch auf Mitherrschaft im Königreich herleitete. Sowohl Karls Vater Johann der Blinde als auch später Karls Sohn Wenzel IV. hatten während ihrer jeweiligen Herrschaftszeit große Probleme mit mächtigen Adelsoppositionen, die ihnen mit Entmachtung und Absetzung drohten.

Karl hat diesen Widerstand, der auch während seiner Regierungszeit latent vorhanden war, durch die Erfolge seiner weitgespannten Politik überdecken können. Gleichwohl gibt es Anzeichen, dass er sich zum Beispiel 1355 bei der geplanten Einführung eines böhmischen Gesetzbuches, der Majestas Carolina, dem Widerwillen des Adels beugen und das Gesetzesprojekt aufgeben musste. Erfolgreich war hingegen sein staatsideologisches Konstrukt der sogenannten „Böhmischen Krone“, der Corona regni Bohemiae, mit dem er alle territorialen Erwerbungen der böhmischen Könige unter dem Heiligen Wenzel, dem böhmischen Landespatron als symbolischem Oberhaupt – bzw. symbolisch unter dessen „Krone“ – zusammenführte. Damit schuf er nicht einfach eine größere Herrschaftseinheit, die über das eigentliche Königreich Böhmen hinausreichte, sondern er machte dem potenziell widerspenstigen böhmischen Adel zugleich ein Identitätsangebot, das ebenfalls mehr umfasste als allein Böhmen.

Unter der böhmischen Krone wurden fortan staatsrechtlich zusammengefasst: das Königreich Böhmen als Kernland und Schutzmacht, sowie als sogenannte Kronländer die Markgrafschaft Mähren, die verschiedenen Herzogtümer in Schlesien, das seit 1322 als Pfandbesitz zu Böhmen gehörende Egerland, die nach 1349 von den Wittelsbachern erworbenen Gebiete in der Oberpfalz (das sogenannte Neuböhmen) und später auch die Lausitz, das heißt, zunächst die Oberlausitz und ab 1368/70 auch die Niederlausitz (Mark Lausitz). Hinzu kamen zahlreiche kleinere Lehen verschiedener Adelliger aus den Nachbargebieten Böhmens, die sich der Böhmischen Krone anschlossen, die meisten davon im heutigen Sachsen, aber auch in

Franken und Thüringen. Die Begründung und der Ausbau dieses Länderverbundes als abstraktes Staatsgebilde folgten zwar den Plänen und Vorstellungen Karls IV. – er dürfte aber selbst von dessen ideologischem Erfolg überrascht gewesen sein, denn die Böhmen, vor allem der böhmische Adel, übernahmen das damit verbundene Identitätsangebot tatsächlich vollkommen. Für die nächsten Jahrhunderte sahen sich also neben dem König auch die böhmischen Stände für den Bestand der Böhmisches Krone und die Integration ihrer verschiedenen Teile verantwortlich und achteten argwöhnisch darauf, dass möglichst nichts davon verloren ging. Dies aber führte sie später immer wieder in einen erneuten Widerspruch zum jeweiligen böhmischen Herrscherhaus, weil die dynastische Politik der böhmischen Könige – sowohl Karls IV. als auch seiner Nachfolger – eine größere Flexibilität im Umgang mit den verschiedenen Herrschaftsrechten verlangte.

Dies sollte sich unter anderem im Zusammenhang mit der Erwerbung der Markgrafschaft Brandenburg durch Karl IV. zeigen. Wie bereits angeführt, war Brandenburg erstmalig um 1322 in das Blickfeld des Hauses Luxemburg geraten, als König Johann der Blinde von Böhmen sich dieses Land als Belohnung für seine anfängliche Unterstützung König Ludwigs des Bayern wünschte. Auch Karl IV. fand bald nach seinem Herrschaftsantritt Interesse an dem großen Fürstentum, das nördlich an seinen Herrschaftskomplex, den Ländern der Böhmisches Krone, grenzte. Doch Brandenburg war nicht nur groß, sondern auch eines der sieben Kurfürstentümer des Reiches. Das heißt, dass der regierende Markgraf das Recht hatte, den römisch-deutschen König mitzuwählen. Seit 1361 hatte Karl IV. einen Sohn, Wenzel IV., und es war seitdem sein wichtigstes Ziel, diesen Sohn nicht nur als seinen Nachfolger in Böhmen, sondern auch im Heiligen Römischen Reich und möglichst auch auf dem Kaiserthron zu installieren. Dabei war eine zweite Kurstimme neben der von Böhmen in den Händen der luxemburgischen Dynastie von großem Vorteil. Als Karl dann 1368 und 1370 noch weitere Söhne geboren wurden, stand darüber hinaus die Frage von deren künftiger standesgemäßer Versorgung ins Haus, die ebenfalls am besten durch ein weiteres großes Fürstentum wie zum Beispiel Brandenburg abgesichert werden konnte.

Vielleicht hatten schon die Wirren um den Falschen Waldemar 1348 Karl IV. gezeigt, wie fragil die Herrschaft der Wittelsbacher über dieses Land im Grunde zu sein schien. Vielleicht hatten ihn aber auch erst die späteren Streitigkeiten zwischen den Nachkommen Kaiser Ludwigs des Bayern seine möglichen Chancen auf Brandenburg erkennen lassen. Das Zerwürfnis zwischen den Linien der Wittelsbacher in Bayern und in Brandenburg führte nämlich 1363 zu einem unter Anleitung von Karl IV. geschlossenen einseitigen Erbvertrag, mit dem die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg den Sohn des Kaisers – also den kleinen Wenzel oder als dessen Vertreter den Kaiser selbst – als ihren möglichen Erben einsetzten, falls sie selbst ohne männliche Nachkommen sterben sollten. Gleichzeitig wurde der junge Markgraf Otto von Karl IV. an seinen Prager Hof gezogen, wo er nun überwiegend lebte. Er wurde hier auch mit einer Tochter Karls verlobt – eine Verlobung, die jedoch wieder gelöst wurde, damit Otto dann 1366 Elisabeth von Luxemburg heiraten konnte, die etwas ältere Tochter Karls, die zuvor mit dem verstorbenen Herzog Rudolph IV. von Österreich verheiratet gewesen war. Diese österreichische Ehe Elisabeths war kinderlos geblieben. Und Otto war mittlerweile, nach dem Tod seines Bruders Ludwig (†1365), der letzte überlebende

wittelsbachische Markgraf von Brandenburg. Es bestand also für Karl IV. eine realistische Hoffnung, dass die Markgrafschaft als Erbe an die Luxemburger fallen konnte.

Parallel dazu kam es bereits zu ersten Schritten zur Etablierung einer luxemburgischen Herrschaft in Brandenburg, indem Markgraf Otto hier während seines Aufenthalts am Prager Hof verschiedene Stellvertreter einsetzte: zunächst den Magdeburger Erzbischof Dietrich von Portitz, einen ehemaligen Höfling und engen Vertrauten Karls IV., und dann, ab 1365, Kaiser Karl IV. selbst. Es ist klar, dass der Kaiser nicht nach Brandenburg kam, um hier persönlich die Amtsgeschäfte im Namen seines Schwiegersohnes zu übernehmen. Er dürfte aber eigene Beamte aus Böhmen ins Land geschickt haben, die sich hier bereits landkundig machen und ein Bild gewinnen konnten, das dann später sicher auch zur Entstehung des Landbuches beigetragen haben mochte.

Doch vorher musste die Mark Brandenburg überhaupt erst einmal in den tatsächlichen Besitz des Hauses Luxemburg gelangen. 1369 kam es zu einem Zerwürfnis zwischen Markgraf Otto und seinem Schwiegervater. Möglicherweise stand dabei im Hintergrund, dass die Brandenburger des Hineinregierens aus Böhmen in ihr Land überdrüssig waren und ihren Landesherrn zur Emanzipation vom Einfluss des Kaisers ermunterten. Eine seiner wichtigsten Maßnahmen dabei war die Wiedereinsetzung seiner bayerischen Verwandten als Erben in Brandenburg anstelle der Söhne des Kaisers – ein klarer Bruch des mit Karl IV. 1363 geschlossenen Erbvertrages. Der Kaiser, der deswegen ein Scheitern seines über lange Jahre beharrlich verfolgten Planes der allmählichen Übernahme Brandenburgs durch die Luxemburger befürchten musste, reagierte darauf mit Wut und Drohungen gegen seinen Schwiegersohn Otto. Schließlich erklärte er ihm 1371 den Krieg und fiel mit einem großen Heer aus Böhmen in die Mark ein. Allerdings konnte er die Brandenburger im ersten Anlauf noch nicht zur Unterwerfung zwingen. Den Durchbruch brachte erst ein zweiter Feldzug Karls IV. und seines böhmischen Heeres im Jahr 1373. Im Feldlager bei Fürstenwalde unterwarfen sich am 15. August die anwesenden Wittelsbacher – Markgraf Otto und sein Neffe Herzog Friedrich von Bayern. Was folgte, waren eine Reihe von Verträgen, mit denen die Herrschaft über Brandenburg aus den Händen Ottos in die Hände der Söhne Karls IV. überging – und zwar offiziell durch einen Verkauf, wofür Otto und seine Verwandten insgesamt eine halbe Million Gulden in Form von Bargeld, Ländereien, Pfandbesitz und jährlichen Renten erhalten sollten.

Abgesehen davon, dass viele der in Fürstenwalde den Wittelsbachern zugesagten Geldsummen, insbesondere die Pfandverschreibungen auf verschiedene Reichsstädte und die aus Böhmen zu leistenden jährlichen Rentenzahlungen, im Grunde nur leere Versprechungen waren, musste der gewaltige militärische und finanzielle Aufwand für die Erwerbung Brandenburgs auch andernorts gut rechtfertigt werden. Die finanzielle und militärische Hauptlast des Krieges hatten die Länder der Böhmisches Krone tragen müssen. Hinzu kamen die geplanten Rentenzahlungen und die Versicherung verschiedener Pfandsummen, für die einzelne böhmische Städte einstehen sollten. Und schließlich hatte der Kaiser für den Erwerb der Mark Brandenburg und deren Kurstimme – also im Grunde vor allem für sein eigenes dynastisches Interesse – auch einen Teil der Böhmisches Krone geopfert, nämlich große Teile des gerade erst für Böhmen erworbenen Herrschaftsgebietes „Neuböhmen“ in der Oberpfalz.

Dies musste nun auch der Öffentlichkeit in Böhmen und darüber hinaus im ganzen Reich als sinnvolle und erfolgreiche Politik verkauft werden.

Den Böhmen machte Karl IV. die eingekaufte Mark Brandenburg dadurch schmackhaft, dass er die Bewohner des neuen Landes um den Schutz des Königreichs Böhmen bitten ließ – ausdrücklich deswegen, um die aus Böhmen zur Eroberung und Bewahrung der Mark geleisteten Investitionen abzusichern. Auf der Grundlage dieser inszenierten Bitte um Schutz wurde dann im Jahr 1374 durch Karl und seinen Sohn Wenzel, der nun offiziell der neue Markgraf war, eine „Ewige Vereinigung“ Brandenburgs mit Böhmen proklamiert. Das heißt, Brandenburg wurde nicht wie die sonstigen Herrschaften des Hauses Luxemburg in den Länderverband der Böhmisches Krone inkorporiert, sondern auf eine andere, nicht näher konkretisierte Weise mit Böhmen verbunden. Mit dieser Spitzfindigkeit konnte vermieden werden, dass die brandenburgische Kurstimme, die Karl besonders wichtig war, nicht entwertet wurde oder gar verloren ging. Ansonsten aber entsprach diese „Ewige Vereinigung“ praktisch einer Inkorporation Brandenburgs in die Böhmisches Krone; sie manifestierte zugleich auch eine faktische Schutz- und Oberherrschaft des Königreichs Böhmens über die Markgrafschaft.

Zur Verbreitung in der weiteren Öffentlichkeit in Böhmen und darüber hinaus ließ Karl IV. bereits im Jahr 1373 eine offizielle Darstellung seiner Geschichte über den Erwerb von Brandenburg aufschreiben. Diese schildert in lateinischer Sprache die Ereignisse vom Erbvertrag mit den Wittelsbachern 1363 bis zur endgültigen Machtübernahme durch die Söhne des Kaisers mittels ihrer Belehnung im Oktober 1373, selbstverständlich nur aus der Sicht der Luxemburger. Es werden also ihre Rechte an dem neu erworbenen Land hervorgehoben und die friedensschaffende Wirkung ihres Erfolges betont – wobei allerdings kein Wort darüber fällt, dass es der Kaiser gewesen war, der zuvor als Aggressor auftrat und Brandenburg mit Krieg und Zerstörung überzogen hatte. Dann werden die großen Ausgaben thematisiert, die den Wittelsbachern als Gegenleistung für den Verkauf der Markgrafschaft zu machen waren, wobei besonders die Belastungen der Böhmen hervorgehoben und gewürdigt werden. Und schließlich wird das Einverständnis der „glücklichen“ Brandenburger zu diesem Herrschaftswechsel beschrieben. An diese schöngefärbte Darstellung der Ereignisse angehängt wurde dann eine herrschaftstopografische Beschreibung der Mark Brandenburg, die die einzelnen brandenburgischen Landschaften mit ihren Städten und den wichtigsten Burgen samt den darauf sitzenden Adelsfamilien einem offensichtlich landesunkundigen Publikum – wahrscheinlich den böhmischen Adeligen und den Höflingen Karls IV. – bekannt machte.

### **Die Hintergründe des Landbuches**

In seiner bisher immer noch maßgeblichen Edition des brandenburgischen Landbuches von 1375 aus dem Jahr 1940 hat Johannes Schultze diese Landesbeschreibung von 1373 dem Text des Landbuches vorangestellt – allerdings ohne den historischen Bericht zur Erwerbung des Landes. Er betrachtete dieses Dokument demnach als eine Art Vorläufer zum Landbuch. Wenn man dieser Einschätzung folgt, führt sie zu der Schlussfolgerung, dass die Entstehungshintergründe dieser Landesbeschreibung zugleich auch wichtige Hintergründe für

die Entstehung des Landbuches gewesen sein müssen. Karl IV. ging es demnach also zunächst vor allem darum, „seinen“ Böhmen das neu erworbene Land vorzustellen und ihnen diese Erwerbung schmackhaft zu machen. Daher würdigte er ihren besonderen Anteil an der Eroberung und Finanzierung des Landes; ebenso leitete er anschließend die Begründung für die Schutzherrschaft Böhmens über Brandenburg daraus ab. Offensichtlich hatte kaum jemand in Böhmen eine genaue Vorstellung von der Größe, der Lage und dem vermeintlichen Reichtum Brandenburgs. Also musste dem interessierten Publikum, wobei in erster Linie an die Höflinge am Prager Hof sowie die böhmischen Ständevertreter zu denken ist, eine möglichst umfassende Beschreibung dieses ihnen unbekanntes Landes geboten werden. Für Brandenburger, sei es als Landeseinwohner oder als markgräfliche Verwaltungsbeamte, wäre so etwas nicht notwendig gewesen – schon gar nicht in lateinischer Sprache.

Eine vergleichbare, aber in vielerlei Hinsicht nicht identische Landesbeschreibung ist auch dem Text des 1375 begonnenen Landbuchs vorangestellt. Das lässt darauf schließen, dass – wie die Landesbeschreibung von 1373 – auch das Landbuch unter anderem allem als Informationsquelle für Landfremde dienen sollte: wahrscheinlich für die sicher von Böhmen aus in die brandenburgische Landesverwaltung abgeordneten Beamten, deren Arbeit sonst durch weitgehende Unkenntnis der Verhältnisse im Land deutlich erschwert worden wäre.

Weiterhin sollte nun auch die Mark Brandenburg selbst für die Begleichung der Kosten ihres Erwerbs herangezogen werden – nicht zuletzt, um die Böhmen dabei zu entlasten. Das Landbuch machte die Einkünfte des Landesherrn transparent und planbar. Und es bot die Grundlage für die Erhebung neuer Steuern, die den Brandenburgern aufgehalst wurden. Hier ist vor allem die 1377 erhobene Sondersteuer der Landbede zu nennen, die der kaiserlichen Verwaltung insgesamt 396.100 Groschen einbrachte. Dabei wurden die Einwohner Brandenburgs um ein Mehrfaches gegenüber der ansonsten üblichen jährlichen Urbede belastet: Frankfurt an der Oder zahlte das Doppelte, Berlin und Cölln mehr als das Dreifache, Prenzlau sogar das Fünffache davon.

Ein dritter wichtiger Grund für die Erstellung des Landbuches war in jedem Fall die daraus hervorgehende Straffung und Effizienzsteigerung der Verwaltung. Karl IV. strebte hier, wie in anderen seiner Herrschaftsgebiete auch, nach einer möglichst umfassenden Verschriftlichung des Rechts und der Verwaltung, weil diese Form der Modernisierung für eine größere Verbindlichkeit und Planbarkeit seiner Herrschaftsgrundlagen sorgte. Die schon erwähnte Goldene Bulle von 1356 ist ein besonders eindrucksvolles Beispiel für die Verschriftlichung von bestehendem Recht. Die ebenfalls bereits erwähnte Majestas Carolina, mit der das bisher nur mündlich tradierte Landrecht in Böhmen verschriftlicht wurde, traf aus genau diesem Grund auf den Widerstand des Adels: Geschriebenes Recht konnte von den lokalen Gerichtsherren nicht mehr frei interpretiert werden. Es ging damit letzten Endes in die Verfügung der gebildeten Juristen sowie an den König als obersten Richter und Gesetzgeber über. Daher verhinderte der böhmische Adel 1355 die Publikation dieses Gesetzbuches. Gleiches galt auch für die Landesverwaltung, wenn zum Beispiel Dienste und Abgaben aufgezeichnet wurden. Ein mögliches Vorbild für das brandenburgische Landbuch von 1375 war etwa das sogenannte Böhmisches Salbüchlein, das Karl IV. in den Jahren 1366 bis 1368 für die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz anfertigen ließ. Es ist sicher kein Zufall, dass hier ein Gebiet auf diese Weise eine straffe, auf schriftlicher Grundlage fußende

Verwaltung erhielt, das direkt dem böhmischen König unterstellt war und in dem er keine konkurrierenden Adelsherrschaften zu berücksichtigen hatte. Wenn Karl nun in Brandenburg keinerlei Rücksicht auf die lokalen Gewalten nahm und hier einfach die Verschriftlichung der Rechtsverhältnisse in Form des Landbuches durchsetzte, sagt dies demzufolge auch einiges über die Kräfteverhältnisse im Land nach der luxemburgischen Machtübernahme aus.

Als vierter wichtiger Grund für die Erstellung des Landbuches ist schließlich die Wiederherstellung oder Stärkung der Rechte und Einkünfte des Landesherrn gegenüber anderen lokalen oder auswärtigen Herrschaftsträgern im Lande festzuhalten. Sehr deutlich zielen die Aufzeichnungen darauf, nicht nur die aktuellen Einkünfte des brandenburgischen Markgrafen festzuhalten, sondern es wurde ganz besonders darauf geachtet, welche Einkünfte und Rechte des Markgrafen zwischenzeitlich in die Hände anderer Inhaber gelangt waren, seien es lokale Adelige und Bürger oder benachbarte Fürsten. Dahinter stand in jedem Fall die Absicht, diese alten Rechte zukünftig wieder zurückzuerlangen. Zumindest aber verhinderte man durch die schriftliche Aufzeichnung, dass sie vielleicht im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten könnten.

### **Die Entstehung des Landbuches**

Die Arbeiten am Landbuch begannen im Jahr 1375 und dürften mindestens bis 1376 angedauert haben. Das dabei in lateinischer Sprache verfasste Werk gliedert sich in zwei Hauptteile, denen – wie oben beschrieben – zunächst eine Landesbeschreibung vorangestellt ist, die zwar der zuvor erwähnten Landesbeschreibung von 1373 im Wesentlichen ähnelt, aber dennoch einige markante Unterschiede aufweist. Wurde die Mark 1373 noch in fünf Teile gegliedert, waren es 1375 nur noch drei: Altmark, Mittelmark und die Mark jenseits der Oder – also im Grunde die Neumark. Es folgt der erste Hauptteil mit dem Verzeichnis der aus den landesherrlichen Besitzungen gezogenen Einkünfte: die Einkünfte aus den Zöllen, Mühlen, Gewässern und Wäldern, die Einkünfte, die den landesherrlichen Burgen zugeordnet waren, sowie die Einkünfte aus den Städten und aus weiteren markgräflichen Rechten. Daran schließt der für die jeweilige Ortsgeschichte besonders aufschlussreiche zweite Hauptteil an, das Dorfbregister der Mark Brandenburg, das in die Gebiete Teltow, Havelland, Zauche, Barnim, Uckermark sowie Altmark gegliedert ist. Allerdings ist diese Aufteilung gelegentlich unvollständig, wie etwa bei der Altmark, oder sie ist besonders in den Randgebieten der beschriebenen Landschaften ungenau durch die fehlerhafte Zuordnung einiger Dörfer. Gänzlich fehlen einige der brandenburgischen Grenzgebiete und vor allem die Neumark.

Für die relativ lange Dauer der Zusammenstellung des Landbuches waren insbesondere die zahlreichen Einträge für das Dorfbregister verantwortlich, deren Sammlung und Bearbeitung sicher ausreichende Zeit benötigte. Die dafür notwendige mündliche Befragung führte ein markgräflicher Beamter durch, der sehr wahrscheinlich vom ortskundigen Landreiter des bereisten Gebietes und/oder einem zuständigen regionalen Verwaltungsbeamten begleitet wurde. Befragt wurden in jedem Ort der oder die Grundherren, der Pfarrer, der Schulze und dann zumindest einige der Dorfbewohner. An sie gerichtet werden sollten dabei die Fragen, die am Beginn des Landbuches in einer Art kurzem Fragebogen verzeichnet sind:

*Im Jahr des Herrn eintausenddreihundertfünfundsiebzig.*

*Sie sollen die Wahrheit sagen, denn verschwiegene Güter werden von unserem Herrn, dem Kaiser, und seinen Söhnen eingezogen.*

*Wie viele Hufen gehören zum Dorf?*

*Wie viele davon sind (von Abgaben) freie Hufen, wie zum Beispiel solche der Vasallen, der Pfarrer und der Kirche?*

*Wie viele davon sind wüste Hufen, die niemand besitzt oder bestellt?*

*Wie viele davon sind Hufen, die (von Abgaben) befreit wurden?*

*Was ist für jede Hufe an Pacht zu bezahlen, was an Zins, was an dem Zehnten, was an der Bede?*

*Wem wird die Pacht bezahlt? Wie lange ist er davon befreit?*

*Wem wird der Zins bezahlt? Was wird an Bede gezahlt, und an wen?*

*Seit wann besteht der Besitz? Wer hatte es vorher?*

*Wer bekommt die Bede und seit wann?*

*Wie viele Kossäten gibt es, was zahlt jeder davon und an wen?*

*Wie viele Krüge gibt es, was zahlt jeder davon und an wen?*

*Gibt es eine Mühle, einen Teich? Wie viel wird dafür an wen gezahlt?*

*Wer hat das Schulzengericht? Seit wann hat er das?*

*Wem steht der Wagendienst zu? Seit wann?*

*Gibt es dort irgendetwas anderes, das dem Markgrafen zustand oder zusteht?*

*Wenn dem Markgrafen dort ein Dienst zusteht, wird dieser eher als Rossdienst oder als Manndienst bezeichnet?*

Aus den darauf gegebenen Antworten ergaben sich dann die Einträge im Dorfbuch des Landbuches, quasi in protokollarischer Form, ungefähr in der vom Fragebogen vorgegebenen Ordnung. Ersichtlich werden daraus die verschiedenen Abgaben und Dienstpflichten, die auf den Dörfern lasteten, sowie die Besitz- und Rechtsverhältnisse vor Ort.

Die Originalfassung des Landbuches ist leider nicht überliefert, ebenso ging eine erweiterte Fassung aus dem Jahr 1378 verloren. Alle modernen Editionen und sonstigen Informationen zum Landbuch basieren daher auf den drei überlieferten Abschriften, die in den Jahren nach seiner Fertigstellung entstanden waren – eine von einem vermutlich aus der böhmischen Kanzlei Karls IV. stammenden Schreiber von wahrscheinlich 1377 (Handschrift A), eine weitere von wahrscheinlich 1388 (Handschrift B) und dann eine spätere Fassung aus den Jahren zwischen 1420 und 1450 (Handschrift C). Da sich in den verschiedenen Fassungen immer wieder Ergänzungen, Erweiterungen und Korrekturen feststellen lassen, ist davon auszugehen, dass das Landbuch von der Landesverwaltung tatsächlich in einen regen

Gebrauch genommen wurde. Allerdings ist wohl nicht anzunehmen, dass die Beamten bei der Erhebung der lokalen Abgaben die wertvollen gebundenen Handschriftenexemplare des Landbuches mit sich führten und damit sogar bis in die Dörfer brachten, um sie dort zur Grundlage der Erhebung zu machen. Vielmehr dienten sie sicher zur Kontrolle der Einkünfte nach deren Sammlung durch die regionalen Verwaltungsämter und gesammelter Abgabe an die zentrale Finanzverwaltung.

## **Beispiele von Einträgen im Dorfregister des Landbuches (nach der Edition von Johannes Schultze)**

### **K e m n i t z**

(Landbuch, S. 223)

Kemenitz sunt 31 mansi, quorum plebanus habet 1. Prefectus 6, tenetur ad equum pheudalem, pro quo dat 1 frustum. Ad pactum quilibet 4 ½ modios siliginis et 4<sup>or</sup> modios avene. Cossati sunt 4<sup>or</sup>, quilibet dat 2 solidos vinconum et 1 pullum. Taberna non est.

Supremum iudicium et servitium curruum habet Mews Postamp [Bartholomeus aus Potsdam], emit a Rochow, fuit prius Jacobi Mukums.

*In Kemenitz gibt es 31 Hufen, davon hat der Pfarrer 1. Der Schulze hat 6 [Hufen], ist zu einem Lehnspferd verpflichtet, wofür er 1 Stück gibt. Als Pacht gibt jeder 4 ½ Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer. Es gibt 4 Kossäten, davon gibt jeder 2 Schilling Finkenaugen und 1 Huhn. Einen Krug gibt es nicht.*

*Das Schulzengericht und den Wagendienst hat Mews Postamp (Bartholomeus aus Potsdam) inne, ist ihm überlassen von (denen von) Rochow, wie zuvor dem Jacob Mukum.*

### Anmerkungen:

Kemnitz war in dieser Zeit nur ein sehr kleines Dorf. Daher ist der Eintrag im Landbuch entsprechend knapp. Auch das Fehlen eines Kruges, also eines Gasthofes, deutet auf die geringe Größe des Ortes hin, weil ein Krug sonst in den meisten Dörfern vorhanden war. Grundherren waren hier offenbar die von Rochow, die ihre Einkünfte aus dem Schulzengericht und den Wagendienst jedoch an einen Potsdamer Bürger verpfändet hatten. Der Schulze war offenbar ein sogenannter Lehnschulze, der sein Amt und den damit verbundenen zusätzlichen Besitz vom Grundherrn als zinsfreies erbliches Lehen erhalten hatte. Das von ihm zu stellende Lehnspferd war sein dafür zu leistender militärischer Dienst, das heißt, dass der Schulze im Kriegsfall oder für Botendienste dem Grundherrn einen voll ausgerüsteten und bewaffneten Reiter samt Pferd stellen musste. Er konnte dabei wählen, ob er diesen Kriegs- oder Botendienst selbst leisten oder jemand anderen dafür bezahlen wollte.

Auch der genannte Wagendienst war im Grunde ein Kriegsdienst, denn er bedeutete die Pflicht zur Stellung eines für den Transport von Kriegsgerät, Verpflegung oder Beute tauglichen Wagens, der in der Regel mit vier Pferden bespannt war. Der Wagendienst konnte vom Grundherrn jedoch auch für andere Transportzwecke eingefordert werden.

## **M i c h e n d o r f**

(Landbuch, S. 213f.)

Michendorp sunt 32 mansi, prefectus habet 5, tenetur ad equum pheudalem, pro quo dat  $\frac{1}{2}$  sexagenam et ad precariam 10 grossos,  $2\frac{1}{2}$  modios siliginis,  $2\frac{1}{2}$  modios ordeï et 5 modios avene. Ad pactum quilibet 4 modios siliginis et 2 modios avene; ad census quilibet 4 solidos, et 7 mansionarii dant quilibet 1 pullum et 10 ova et 3 obulos.

Cossati non sunt ibi. Taberna dat 1 talentum. Copen Sehusen, rusticus, habet 2 choros siliginis a marchione. Luder habet 1 chorum siliginis a marchione. Helmîr habet 16 modios siliginis, 8 modios avene et 8 solidos den. a marchione. Ad altare, quod habent fratres kalendarum in Belitz, spectant 8 modii siliginis et 4<sup>or</sup> avene, de quibus annuatim pauperibus elemosinas erogantur. Busse de Schonow habet 2 talenta a marchione. Filii Nicolai Stenow, civis in Belitz, habent 1 chorum et 18 modios avene a marchione.

Reyneke, civis in Brandenburg, habet  $7\frac{1}{2}$  solidos a marchione. Hans Witbritzen, civis in Brisena, habet  $7\frac{1}{2}$  solidos a marchione.

Precariam, iudicium supremum et servicium curruum habet marchio.

*In Michendorp gibt es 32 Hufen, der Schulze hat 5, er ist zu einem Lehnnpferd verpflichtet, wofür er  $\frac{1}{2}$  Schock gibt und als Bede 10 Groschen,  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen,  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Gerste und 5 Scheffel Hafer. An Pacht werden für jede Hufe je 4 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer gezahlt; für die Zinsen je 4 Schillinge, und 7 Hufner geben je 1 Huhn und 10 Eier sowie 3 [kleine] Münzen.*

*Kossäten gibt es dort nicht. Der Krug gibt 1 Pfund. Koppe (Konrad) Seehausen, ein Bauer, hat zwei Wispel Roggen vom Markgrafen. Luder hat 1 Wispel Roggen vom Markgrafen. Helmîr hat 16 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Hafer und 8 Schilling Pfennige vom Markgrafen. An den Altar, den die Kalandsbrüder in Beelitz haben, geben sie 8 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer, von denen diese jährlich Almosen an die Armen geben. Busso von Schönow hat 2 Pfund vom Markgrafen. Die Söhne des Nikolaus Stenow, Bürger von Beelitz, haben vom Markgrafen 1 Wispel und 18 Scheffel Hafer.*

*Reyneke, Bürger in Brandenburg, hat  $7\frac{1}{2}$  Schilling vom Markgrafen. Hans Wittbrietzen, Bürger in (Treuen-)Brietzen, hat  $7\frac{1}{2}$  Schilling vom Markgrafen.*

*Die Bede, das Schulzengericht und der Wagendienst stehen dem Markgrafen zu.*

Anmerkungen:

Michendorf war ein mittelgroßes Dorf. Auffallend ist das Fehlen von Kossäten. Dies könnte auf einen gewissen Wohlstand hinweisen, ebenso wie die Hinweise, dass einzelne Bauern des Ortes landesherrliche Einkünfte als Pfand erworben hatten, und vor allem die Tatsache, dass die Bauern die Kalandsbruderschaft in Beelitz, die soziale Aufgaben in der Armenfürsorge leistete, mit einer jährlichen Getreidelieferung unterstützen konnten. Ansonsten verteilten sich die Einkünfte im Dorf auf einen Adligen (Busso von Schönow) und mehrere Bürger aus Beelitz, Brandenburg und Treuenbrietzen. Aber auch der Markgraf als Landesherr hatte hier noch verhältnismäßig viele Einkünfte und Dienstrechte.

## **F r e s d o r f**

(Landbuch, S. 40 und S. 199)

Hierzu gibt es auch einen kurzen Eintrag aus dem ersten Hauptteil des Landbuches über die dortigen Einkünfte des Landesherrn:

Frederichstorf:

40 mansi dant simul 2 sexagenas et 13 gossos et de quolibet manso  $\frac{1}{2}$  modium siliginis,  $\frac{1}{2}$  modium ordei et 1 modium avene. Item prefectus 38 grossos latos et 5 modios siliginis, 5 modios ordei et 10 modios avene.

Item 10 pullos et de qualibet domo 9 ova.

Item de quolibet manso 1  $\frac{1}{2}$  denarium.

*40 Hufen ergeben zusammen 2 Schock und 13 Groschen [= 133 Groschen] und von jeder Hufe  $\frac{1}{2}$  Scheffel Roggen,  $\frac{1}{2}$  Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer. Dazu [gibt] der Schulze 38 breite Groschen [wahrscheinlich böhmische Groschen] und 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste und 10 Scheffel Hafer.*

*Dazu 10 Hühner und 9 Eier von jedem Haus.*

*Dazu 1  $\frac{1}{2}$  Pfennige von jeder Hufe.*

Im zweiten Hauptteil, dem Dorfregister, steht dann Folgendes:

Frederichstorf sunt 52 mansi, quorum plebanus habet 2. Ad pactum quilibet mansus 6 modios siliginis, ... avene; ad censum quilibet mansus 3 solidos exceptis 8 mansis, qui dant quilibet 2 solidos; ad precariam quilibet 3 grossos et 3 vinkones et  $\frac{1}{2}$  modium siliginis,  $\frac{1}{2}$  ordei et avene.

Cossati sunt 10, quilibet 1 solidum Brandeb. et 10 pullos mansionariis inclusis et 70 ova.

Taberna dat 1 talentum prefecto, prefectus tenetur ad equum pheudalem et ultra dat ad precariam 38 grossos et 5 modios siliginis, 5 ordei et 10 avene. Est ibi stagnum non locatum, ut dicunt. Illi Wederinge habent 30 solidos a marchione ab antiquo. Arnoldus de Sticken habet

1 ½ chorum siliginis, 1 ½ chorum ordeï et 9 modios avene in pacto a marchione et 3 pullos et 18 solidos in censu. Relicta Stenow habet 3 ½ choros et 1 ½ modium avene a Henrico de Groben.

Rudolphus de Oppin, miles, 1 ½ modium siliginis in pacto et 12 solidos in censu a marchione. Hennighus Noem, civis in Belitz, ½ chorum siliginis et 1 chorum avene in pacto et 18 solidos in censu. Fromken Witbritzen, civis in Belitz, cum fratribus 2 choros et 6 modios siliginis et 18 modios avene et 54 solidos in censu et 3 pullos a marchione in pheudum. Hennigh Stenow, civis in Belitz, habet 1 ½ chorum siliginis et 30 modios avene a marchione in pheudum, et est uxoris sue dotalicium.

Peter Grunow, civis in Iuterbuk, habet 2 choros siliginis, a quo nesciunt. Otto de Belitz 4 modios siliginis et 27 solidos et 2 pullos a marchione ab antiquo. Luder 34 solidos vinkonum, 20 modios avene, 3 modios siliginis et 1 modium siliginis et 1 pullum et servitium curruum super 2 mansis. Tyle Meyne, civis in Belitz, ½ chorum siliginis. Relicta Aldenbachs habet 1 ½ chorum siliginis ad vitam a marchione. Supremum iudicium et servitium curruum habet marchio.

Item quilibet mansus dat 3 obulos, qui dicuntur munche pennige.

Item 40 mansi dant 40 mandalas frumenti domino marchioni.

*In Frederichstorf gibt es 52 Hufen, davon hat der Pfarrer 2. An Pacht gibt jede Hufe 6 Scheffel Roggen, ... Hafer; an Zins gibt jede Hufe 3 Schillinge, mit Ausnahme der 8 Hufen, die nur 2 Schilling geben; an Bede jede [Hufe] 3 Groschen und 3 Finkenaugen und ½ Scheffel Roggen, ½ [Scheffel] Gerste und Hafer.*

*Es gibt 10 Kossäten, jeder [gibt] 1 brandenburgischen Schilling und 10 Hühner und die Hüfner dazu 70 Eier. Der Krug gibt dem Schulzen 1 Pfund, der Schulze ist zu einem Lehnppferd verpflichtet und gibt dazu als Bede 38 Groschen und 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Gerste und 10 Scheffel Hafer. Es gibt dort einen nicht verpachteten See, wie man sagt. Die [von] Wederingen haben 30 Schilling vom Markgrafen seit alters her. Arnold von Stücken hat 1 ½ Wispel [= 36 Scheffel] Roggen, 1 ½ Wispel Gerste und 9 Scheffel Hafer als Pacht vom Markgrafen sowie 3 Hühner und 18 Schilling als Zins. Die Witwe Stenow hat 3 ½ Wispel und 1 ½ Scheffel Hafer von Heinrich von der Gröben.*

*Rudolf von Oppen, Ritter, [hat] 1 ½ Scheffel Roggen als Pacht und 12 Schilling als Zins vom Markgrafen. Henning Noem, Bürger in Beelitz, [hat] ½ Wispel Roggen und 1 Wispel Hafer als Pacht und 18 Schilling als Zins. Fromke Wittbrietzen, Bürger in Beelitz, [hat] mit seinen Brüdern 2 Wispel und 6 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer sowie 54 Schilling als Zins und 3 Hühner vom Markgrafen als Lehen. Henning Stenow, Bürger in Beelitz, hat 1 ½ Scheffel Roggen und 30 Scheffel Hafer vom Markgrafen als Lehen, es ist das Witwengut seiner Frau.*

*Peter Grunow, Bürger in Jüterbog, hat 2 Wispel Roggen, von denen sie nichts wissen. Otto von Beelitz [hat] 4 Scheffel Roggen und 27 Schilling und 2 Hühner vom Markgrafen seit alters her. Luder [hat] 34 Schilling Finkenaugen, 20 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Roggen sowie*

*1 Scheffel Roggen, 1 Huhn und den Wagendienst über 2 Hufen. Tyle Meyne, Bürger in Beelitz, [hat] ½ Wispel Roggen. Die Witwe Aldenbachs hat vom Markgrafen 1 ½ Wispel Roggen auf Lebenszeit. Der Markgraf hat das Schulzengericht und den Wagendienst.*

*Weiterhin gibt jede Hufe 3 Münzen, die Münzpfennige genannt werden.*

*Weiterhin geben 40 Hufen dem Herrn Markgrafen 40 Mandeln Getreide.*

#### Anmerkungen:

Fresdorf war offensichtlich ein verhältnismäßig großes Dorf, dessen Einkünfte und Rechte an bemerkenswert viele Parteien verteilt waren. Neben dem Markgrafen als Landesherrn, dem immerhin noch die Rechte am Schulzengericht und am Wagendienst zustanden, werden gleich vier verschiedene Adelige bzw. Adelsfamilien genannt: die von Wederingen, Arnold von Stücken, der Ritter Rudolf von Oppen sowie Heinrich von der Gröben, der seinen Anteil an die Witwe Stenow verpfändet hatte. Weitere Einkünfte gingen an verschiedene Bürger aus Beelitz und sogar an einen Bürger aus Jüterbog, das damals zum Erzstift Magdeburg gehörte. Auffällig sind auch die mehrfach auftretenden Witwenversorgungen. Zwei Frauen (Stenow, Aldenbach) bezogen Einkünfte aus dem Dorf als Teil ihrer Witwenversorgung. Einer weiteren Frau hatte ihr Mann (Henning von Stenow aus Beelitz) einige Einkünfte als künftiges Witwengut verschrieben. Sie sollte also nach seinem Tod u.a. daraus ihren Lebensunterhalt finanzieren. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Frauen in Fresdorf lebten, denn es handelte sich um Beelitzer Bürgersfrauen.

Interessant ist auch, dass sich im Dorfregistereintrag zu Fresdorf sehr schön die Fragesituation widerspiegelt, in der Informationen zu diesem Eintrag gesammelt wurden. Wenn etwa zur Rechtssituation des Sees betont wird, dass „man so sagt“, oder wenn zu den Einkünften des Jüterboger Bürgers Peter Grunow der lakonische Vermerk „von denen sie nichts wissen“ beigefügt ist, dann sind dies wohl tatsächlich Zitate aus den mündlichen Antworten der Dorfbewohner auf die Fragen der mit der Informationssammlung beauftragten Beamten.

Die ungewöhnliche, am Schluss des Eintrags genannte Abgabe von 40 Mandeln (*mandalas*) an Getreide, die dem Markgrafen jährlich zu leisten ist, bezieht sich auf das alte Zählmaß Mandel, das 15 bis 16 Stück entsprach.

## Quellen

Überlieferte Handschriften des Landbuches:

[Handschrift A](#) (ca. 1377): Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 78 (Kurmärkische Lehnkanzlei), Nr. 1a

[Handschrift B](#) (ca. 1388): Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 78 (Kurmärkische Lehnkanzlei), Nr. 1, Bd. 1

[Handschrift C](#) (ca. 1420-1450): Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 78 (Kurmärkische Lehnkanzlei), Nr. 1b

Editionen des Landbuches:

[Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von Johannes Schultze \(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin VIII,2\), Berlin 1940.](#)

Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375/76. 1.: allgemeiner Teil, Lateinisch-Deutsch, hg. von Lutz Partenheimer und André Stellmacher, Potsdam 2020.

Weitere edierte Quellen:

Das „Böhmische Salbüchlein“ Kaiser Karls IV. über die nördliche Oberpfalz 1366/68, hg. von Fritz Schnelbögl (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 27), München/Wien 1973.

Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355, hg. von Bernd-Ulrich Hergemöller (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74), München 1995.

## **Literatur (Auswahl)**

Lenka Bobková: Corona regni Bohemiae: eine politisch-territoriale Union in der Mitte Europas in der Epoche der Luxemburger auf dem böhmischen Thron, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 157 (2021), S. 1–59.

Lenka Bobková: Die Länder der Böhmisches Krone zu Zeiten Karls IV., in: Karl IV. – Ein Kaiser in Brandenburg, hg. von Jan Richter, Peter Knüvener und Kurt Winkler, Berlin 2016, S. 22–27.

Carl Brinkmann: Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 21,2 (1908), S. 37–97.

Franziska Heidemann: Die Luxemburger in der Mark. Brandenburg unter Kaiser Karl IV. und Sigismund von Luxemburg (1373–1415) (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 12), Warendorf 2014.

Heinz-Dieter Heimann: Unter Kronensammlern. Die Mark Brandenburg im Herrschaftsgefüge der Dynastien der Wittelsbacher und Luxemburger, in: Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter, hg. von Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann, Knut Kiesant, Peter Knüvener, Mario Müller und Kurt Winkler (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 50–62.

Gerd Heinrich: Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg. Beiträge zu einer territorialen Querschnittsanalyse (1371–1378), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), S. 407–433.

Gerd Heinrich / Matthias Helle / Joachim Robert Moeschl: Brandenburgische Besitzstandskarte des 14. Jahrhunderts: Der ritterschaftliche, geistliche, städtische und landesherrliche Besitz um 1375, in: Historischer Atlas von Brandenburg, N.F., Lieferung 3, Erläuterungsheft, Berlin/Potsdam 2002.

Herbert Helbig: Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 41), Berlin 1973.

Matthias Helle: Hufen, Herren und Besitz. Das märkische Landbuch Kaiser Karls IV., in: Karl IV. – Ein Kaiser in Brandenburg, hg. von Jan Richter, Peter Knüvener und Kurt Winkler, Berlin 2016, S. 57–60.

Ulrike Hohensee: Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV., in: Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der MGH, hg. von Michael Lindner, Eckhard Müller-Mertens, Olaf B. Rader und Mathias Lawo (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 2), Berlin 1997, S. 213–243.

Pierre Monnet: Karl IV. – Der europäische Kaiser, Darmstadt 2021.

Mario Müller: Verbündete und Weggefährten Kaiser Karls in der Mark Brandenburg und ihren Nachbarländern, in: Karl IV. – Ein Kaiser in Brandenburg, hg. von Jan Richter, Peter Knüvener und Kurt Winkler, Berlin 2016, S. 42–49.

Olaf B. Rader: Kaiser Karl der Vierte. Das Beben der Welt. Eine Biographie, München 2023.

Eva Schlothuber: Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV., in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hg. von Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner, Michael Menzel und Olaf B. Rader (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderbd. 12), Berlin 2009, Bd. 1, S. 141–168.

Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg. Zweiter Band: Die Mark unter Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319–1415), Berlin 1961.

Hans K. Schulze: Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 27 (1978), S. 138–168.

Ferdinand Seibt: Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1316–1378, Frankfurt am Main 2003.

Joachim Stephan: Die Landbevölkerung in der spätmittelalterlichen Mark Brandenburg, in: Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter, hg. von Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann, Knut Kiesant, Peter Knüvener, Mario Müller und Kurt Winkler (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 6), Berlin 2011, S. 284–293.

Uwe Tresp: Kaiser Karl IV. und die Markgrafschaft Brandenburg. Hintergründe, Mittel und Wege dynastischer Politik der Luxemburger, in: Karl IV. – Ein Kaiser in Brandenburg, hg. von Jan Richter, Peter Knüvener und Kurt Winkler, Berlin 2016, S. 30–41.

Jan Winkelmann: Die Mark Brandenburg des 14. Jahrhunderts. Markgräfliche Herrschaft zwischen räumlicher „Ferne“ und politischer „Krise“ (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 5), Berlin 2011.

## **Wichtige Begriffe:**

### *Kossäten*

Kossäten waren keine Bauern, sondern sie bewohnten in der Regel nur einen kleinen Hof oder eine Hütte, zu der ein Garten gehörte, aus dem sie sich versorgen konnten. Sie wurden als Landarbeiter für verschiedene Tätigkeiten herangezogen, mussten aber entsprechend ihres geringen Vermögens nur wenige Abgaben leisten.

### *Schulze*

Der Schulze war der Vorsteher des Dorfes, dessen hervorgehobene soziale Stellung sich in seinem größeren Besitz, besonderen Einkünften und Rechten widerspiegelte. Er war zugleich auch der Dorfrichter, der in dörflichen Bagatellsachen urteilte. Andererseits hatte er dem Grundherrschaft besondere Dienste zu leisten (meist Lehnsdienste bzw. die Stellung eines Lehnpfandes) und war auch der Vertreter des Grundherrn im Ort, der sich um die termingerechte Lieferung der Abgaben kümmern sollte.

### *Scheffel*

Getreidemaß (Hohlmaß). 1 Scheffel waren ca. 54-55 Liter.

### *Hufe*

Die Hufe war ein grundsätzlich nach dem Ertrag bemessener Anteil der Bauern an der Ackerflur des Dorfes. Zu einem bäuerlichen Hof (Hufenbauern) gehörte jeweils mindestens eine Hufe, die der Bauer als erbliches Eigentum besaß. Dafür musste er dem Grundherrschaft einen Zins und eine Pacht zahlen. Hinzu kam als jährlich zu leistende Landessteuer noch die Bede.

### *Finkenaugen*

Kleine Geldmünze. Zu den damaligen Geldverhältnissen in Brandenburg siehe die Umrechnungstabellen in Landbuch, S. 11–29.

### *Wispel*

Getreidemaß (Hohlmaß). 1 Wispel = 24 Scheffel (siehe Landbuch, S. 17).